Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5060

13. 04. 76

Sachgebiet 951

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über den Seeverkehr

A. Zielsetzung

Der mit dem Seehandel wachsende Seeverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China soll durch vertragliche Regelung auf eine sichere Grundlage gestellt werden. Gleichzeitig wird die Befreiung deutscher Schiffahrtsunternehmen von der Besteuerung ihrer Frachteinnahmen in der Volksrepublik China angestrebt.

B. Lösung

Das am 31. Oktober 1975 unterzeichnete Abkommen trifft die erforderlichen Regelungen. Es soll durch ein Konsultationsverfahren auch dazu beitragen, die gleichberechtigte Teilnahme der Seeschiffahrtsunternehmen beider Staaten am gegenseitigen Seeverkehr zu fördern.

Mit dem vorgelegten Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen. Die Zustimmung des Bundesrats ist wegen der im Abkommen enthaltenen Doppelbesteuerungsregelung erforderlich (Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes).

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die in Artikel 8 des Abkommens enthaltene Doppelbesteuerungsregelung führt zu Mehr- und Mindereinnahmen, die sich in ihrer Höhe nicht schätzen lassen. Mehr- und Mindereinnahmen dürften sich ausgleichen.

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (34) — 940 01 — Schi 4/76

Bonn, den 12. April 1976

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über den Seeverkehr mit Begründung.

Der Wortlaut des Abkommens in deutscher und chinesischer Sprache sowie die Denkschrift zum Abkommen sind beigefügt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 433. Sitzung am 9. April 1976 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über den Seeverkehr

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Peking am 31. Oktober 1975 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über den Seeverkehr wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 19 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil das Aufkommen aus den von dem Abkommen betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder Gemeinden zufließt.

Zu Artikel 2

Das Abkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 19 Abs. 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Die in Artikel 8 des Abkommens enthaltene Doppelbesteuerungsregelung führt zu Mehr- und Mindereinnahmen. Das sich ergebende Mehr- oder Minderaufkommen läßt sich nicht schätzen; es dürfte haushaltswirtschaftlich nicht ins Gewicht fallen.

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über den Seeverkehr

中华人民共和国和德意志联邦共和国海运协定

MIT DEM ZIEL, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China zu entwickeln und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Seeverkehrs zu stärken,

SIND die Regierungen beider Staaten in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

In diesem Abkommen bezeichnet

„Schiff einer Vertragspartei" ein Handelsschiff, das berechtigt ist, die Flagge der Bundesrepublik Deutschland oder die Flagge der Volksrepublik China zu führen;

„Besatzungsmitglied" den Kapitän und eine Person, die während einer Reise Aufgaben oder Dienste an Bord wahrnehmen, die einen in Artikel 11 bezeichneten Identitätsausweis mit sich führen und deren Namen in der Musterrolle des Schiffes aufgeführt sind.

Artikel 2

Die Schiffe jeder Vertragspartei sind berechtigt, zwischen den dem internationalen Handelsverkehr geöffneten Häfen der beiden Vertragsparteien zu fahren und Fahrgäste und Güter zwischen den beiden Vertragsparteien oder zwischen einer von ihnen und Drittstaaten zu befördern.

Schiffe, welche die Flagge von Drittstaaten führen und von Seeschiffahrtsunternehmen einer Vertragspartei eingesetzt werden, können sich ebenfalls an den genannten Beförderungen beteiligen.

Artikel 3

Jede Vertragspartei hat im Rahmen des internationalen Seeverkehrs Handlungen zu unterlassen, welche eine Flaggendiskriminierung gegenüber Schiffen der anderen Vertragspartei oder gegenüber den in Artikel 2 Absatz 2 bezeichneten Schiffen anderer Staaten darstellen, gegen die von keiner Vertragspartei Einwände erhoben werden.

Artikel 4

Die Vertragsparteien gewähren den in Artikel 1 bezeichneten Schiffen und ihrer Besatzung, solange die Schiffe einer Vertragspartei die Hoheitsgewässer der anderen Vertragspartei befahren oder in ihre Häfen einlaufen, von dort auslaufen oder sich dort aufhalten, die Meistbegünstigung bei der Erhebung von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben jeder Art, bei der Zollabfertigung, der Durchführung der Quarantäne, der Hafenformalitäten und der Hafenordnung, beim Liegen am Kai oder vor Anker, beim Verholen, Laden und Löschen, Ein- und Ausschiffen der Fahrgäste und Umladen der Güter sowie bei der Lieferung von Versorgungsgütern jeder Art für Schiff, Besatzung und Fahrgäste.

为了发展中华人民共和国和德意志联邦共和国之间的友好关系和加强海运方面的合作，两国政府按照平等互利的原则，达成协议如下：

第一条

本协定中：

“缔约一方船舶”是指有权悬挂中华人民共和国国旗或德意志联邦共和国国旗的商船。

“船员”是指航次中在船上工作或服务的、持有本协定第十一条所指身份证件并列入该船船员名单的船长和人员。

第二条

缔约任何一方的船舶有权在缔约双方对外开放的国际通商港口间航行，承运缔约双方之间或缔约双方中的任何一方与第三国间的旅客和货物。

悬挂第三国国旗并由缔约任何一方的航运企业所经营的船舶，也可参加上述运输。

第三条

缔约任何一方在国际海上运输范围内，对缔约另一方或本协定第二条第二段所指的缔约双方均不反对的其他国家的船舶，不得采取任何构成船旗歧视的行动。

第四条

缔约双方对本协定第一条所指的缔约一方的船舶及其船员，在缔约另一方领海航行或进出、停泊港口时，在征收各种税捐和费用，在执行海关、检疫、港口规章和手续，在港口和锚地停泊、移泊、装卸、上下旅客和转载货物以及船舶、船员和旅客所需的各种供应方面，应给予最惠国待遇。

Hafeneinrichtungen einer Vertragspartei, einschließlich derjenigen zum Laden, Löschen und zur Einlagerung am Kai, an Land oder zu Wasser sowie Navigationshilfen und Lotsendienste des Hafens, werden in Übereinstimmung mit der Meistbegünstigung den Schiffen der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt.

缔约一方的港口设备，包括码头、岸上和水上的装卸、存放以及港口的助航设备和引水服务，应按照最惠国待遇供缔约另一方的船舶使用。

Artikel 5

Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihrer Gesetze und Hafenordnungen alle geeigneten Maßnahmen, um den Seeverkehr zu erleichtern und zu beschleunigen, bei den Schiffen unnötige Verzögerungen zu vermeiden und um die Zollabfertigung und die Abwicklung sonstiger Formalitäten im Hafen soweit wie möglich zu vereinfachen und zu beschleunigen.

第 五 条

缔约双方在本国法律和港口规章的范围内，应采取一切适当的措施，以便利和加速海上运输，防止船舶不必要的延误，并尽量简化和加速办理海关和港口其他手续。

Artikel 6

Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf die Küstenschiffahrt. Fährt ein Schiff einer Vertragspartei zwischen Häfen der anderen Vertragspartei, um aus dem Ausland beförderte Güter zu löschen und Fahrgäste auszuschiffen oder um Güter und Fahrgäste zur Beförderung ins Ausland an Bord zu nehmen, so gilt dies nicht als Küstenschiffahrt.

第 六 条

本协定的规定不适用于沿海航行。当缔约任何一方的船舶为了卸下从国外运来的货物和旅客，或装载货物和旅客运往国外，而在缔约另一方的港口间航行时，不作为沿海航行。

Artikel 7

Eine Vertragspartei erkennt die Urkunden über die Nationalität der Schiffe an, welche die zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei nach ihren Gesetzen ausgestellt haben.

Eine Vertragspartei erkennt ohne nochmalige Vermessung oder Besichtigung die von den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei ausgestellten Schiffsmeßbriefe und sonstigen Schiffspapiere an. Bei der Berechnung sämtlicher Hafengebühren werden diese Dokumente zugrunde gelegt.

第 七 条

缔约一方应承认缔约另一方主管当局按照本国法律颁发的船舶国籍证书。

缔约一方应承认缔约另一方主管当局颁发的吨位证书和其他船舶证书，无须重新丈量和检验。港口有关的一切费用应以这些证书为根据进行计算。

Artikel 8

Eine Vertragspartei erhebt keinerlei Steuern von den im internationalen Seeverkehr erzielten Einnahmen der Seeschiffahrtsunternehmen der anderen Vertragspartei, die den Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsführung im Gebiet der anderen Vertragspartei haben.

第 八 条

缔约一方对缔约另一方境内设有有效管理部门的缔约另一方的航运企业从事国际海上运输所获得的收入，免征一切形式的税捐。

Artikel 9

Jede Vertragspartei räumt den Seeschiffahrtsunternehmen der anderen Vertragspartei das Recht ein, die im Gebiet der erstgenannten Vertragspartei aus dem Seeverkehr erzielten Einnahmen in einer Währung und zu einem Umrechnungskurs, die für beide Vertragsparteien annehmbar sind, frei zu transferieren.

第 九 条

缔约一方对缔约另一方的航运企业在其境内的任何海运收入，按缔约双方可接受的货币和兑换率，应给予自由汇款的权利。

Artikel 10

Gerät ein Schiff einer Vertragspartei in den Hoheitsgewässern oder in einem Hafen der anderen Vertragspartei in Seenot oder in eine andere Gefahrenlage, so gewährt die letztgenannte Vertragspartei dem in Not geratenen Schiff, der Besatzung, den Fahrgästen und Gütern jede mögliche Unterstützung und Betreuung und unterrichtet auf schnellstem Wege die zuständigen Behörden der betroffenen Vertragspartei. Bei der Erhebung von Gebühren findet keinerlei Diskriminierung statt.

Müssen die an Bord des in Not geratenen Schiffes geladenen Güter zum Zweck der Rückbeförderung in das Einschiffungsland oder der Beförderung in einen Drittstaat ausgeladen, auf ein anderes Schiff umgeladen oder zeitweilig an Land gelagert werden, so gewährt die andere Vertragspartei alle erforderlichen Erleichterungen und erhebt keinerlei Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben.

第 十 条

如缔约一方的船舶，在缔约另一方领海或港口发生海难或遭遇到其他危险时，缔约另一方对遇难船舶、船员、旅客和货物应给予一切可能的协助和照顾，并以尽快的方法通知缔约一方有关当局。在收费方面不应有任何歧视。

如遇难船舶上装载的货物必需卸下，转往他船，或暂时在岸上存放，以便运回起运国或运往第三国，缔约另一方应提供一切所需方便，并免征一切关税和税捐。

Artikel 11

Eine Vertragspartei erkennt die von den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei ordnungsgemäß ausgestellten Identitätsausweise des Kapitäns und der Besatzung an. Als Identitätsausweise der Bundesrepublik Deutschland gelten der Reisepaß für den Kapitän und das Seefahrtbuch für die Besatzung; als Identitätsausweis der Volksrepublik China gilt das Seefahrtbuch.

第十一条

缔约一方承认缔约另一方主管当局颁发的船长和船员身份证件。

中华人民共和国主管当局颁发的身份证件：“海员证”；

德意志联邦共和国主管当局颁发的身份证件：船长为“护照”、船员为“海员证”。

Artikel 12

Hält sich ein Schiff einer Vertragspartei in einem Hafen der anderen Vertragspartei auf,

(1) so sind Besatzungsmitglieder, die einen in Artikel 11 genannten Identitätsausweis mit sich führen, berechtigt, in Übereinstimmung mit den in dem Aufenthaltsland geltenden einschlägigen Gesetzen und Bestimmungen an Land zu gehen und sich in dem Ort, in dem der betreffende Hafen liegt, aufzuhalten;

(2) so gestehen die zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei einem Besatzungsmitglied, das im Krankheitsfall in ein Krankenhaus im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei aufgenommen wurde, die zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderliche Aufenthaltsdauer zu;

(3) so sind die Bediensteten der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen einer Vertragspartei und der Kapitän sowie die Besatzungsmitglieder dieser Vertragspartei berechtigt, unter Beachtung der im Aufenthaltsland geltenden einschlägigen Gesetze und Bestimmungen miteinander in Verbindung zu treten und zusammenzutreffen.

第十二条

缔约一方的船舶在缔约另一方港口停留时：

一、持有本协定第十一条所指身份证件的船员，可按所在国现行的有关法律和规定上岸并在该港口所在的城镇停留；

二、船员因病在缔约一方境内住院时，该方主管当局应准其停留至恢复其健康所需要的时间；

三、缔约一方的使、领馆官员和该方的船长、船员，在遵守所在国现行的有关法律和规定的情况下，有权相互联系与会见。

Artikel 13

Besatzungsmitglieder eines Schiffes einer Vertragspartei und an- oder abmusternde Seeleute dürfen nach Erteilung eines Sichtvermerks durch das Gebiet der anderen Vertragspartei reisen, um sich heimschaffen zu lassen, um sich auf ihr Schiff oder auf ein anderes Schiff zu begeben oder aus einem anderen für die zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei annehmbaren Grunde. Der betreffende Sichtvermerk ist in möglichst kurzer Zeit zu erteilen.

第十三条

缔约一方船舶上的船员，或上船任职或离船的海员，为遣返回国、登其本船或登另一条船，或为缔约另一方有关当局所能接受的任何其它理由，在得到签证后，可在缔约另一方境内通行。该签证应在尽可能短的时间内发给。

Artikel 14

Für die an Bord eines Schiffes einer Vertragspartei befindlichen Besatzungsmitglieder aus Drittstaaten einschließlich der an- oder abmusternden Seeleute gelten als Identitätsausweise die von den zuständigen Behörden der Staaten, gegen die keine Vertragspartei Einwände erhebt, ordnungsgemäß ausgestellten Identitätsausweise.

Die Vertragsparteien gewähren gemäß ihren einschlägigen Gesetzen und Bestimmungen den in Absatz 1 genannten Seeleuten die in den Artikeln 12 und 13 vorgesehene Behandlung.

第十四条

缔约任何一方船上的第三国船员，包括即将任职或离船的海员的身份证件，应为缔约双方均不反对的国家主管当局所颁发的身份证件。

缔约双方应按照本国有关法令和规定对本条第一段所指的海员，给予本协定第十二条和第十三条规定的待遇。

Artikel 15

Die Schiffe und Besatzungsmitglieder einer Vertragspartei haben während des Aufenthalts in den Hoheitsgewässern, den Binnengewässern und den Häfen der anderen Vertragspartei deren einschlägige Gesetze und Bestimmungen einzuhalten.

第十五条

缔约一方的船舶和船员在缔约另一方的领海、内水和港口期间，应该遵守缔约另一方的有关法律和规定。

Artikel 16

Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf Vorrechte und Immunitäten, die sich für eine Vertragspartei aus ihrer Mitgliedschaft in einer Zollunion oder ihrem Beitritt zu einem ähnlichen internationalen Übereinkommen ergeben.

Artikel 17

Um den Erfordernissen der Entwicklung des Seeverkehrs beider Vertragsparteien zu entsprechen, sollen auf Ersuchen einer Vertragspartei und nach Konsultationen zwischen den zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien Fachvertreter benannt werden, die zu einem Zeitpunkt und an einem Ort, den sie gemeinsam vereinbaren, zusammentreten. Die Vertreter regeln Fragen von gemeinsamem Interesse, die sich aus der Durchführung dieses Abkommens ergeben, wie:

- dem Umfang der Tätigkeiten von Schiffen der beiden Vertragsparteien, die im Seeverkehr im Rahmen dieses Abkommens eingesetzt sind;
- den tariflichen und sonstigen Bedingungen, unter denen die Schiffe der beiden Vertragsparteien den Seeverkehr durchführen.

Die Vertragsparteien kommen überein, diese Fragen nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils zu regeln.

Artikel 18

Dieses Abkommen gilt im Einklang mit der bestehenden Lage auch für Berlin (West).

Artikel 19

Dieses Abkommen tritt am Tag des Austausches diplomatischer Noten in Kraft, in denen erklärt wird, daß die erforderlichen Voraussetzungen der innerstaatlichen Gesetzgebung jeder Vertragspartei erfüllt worden sind.

Dieses Abkommen gilt auf unbegrenzte Zeit. Wünscht eine Vertragspartei, dieses Abkommen zu beenden, so notifiziert sie dies schriftlich der anderen Vertragspartei; das Abkommen endet sechs Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei.

GESCHEHEN zu Peking am 31. Oktober 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher und chinesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Rolf F. Pauls

K. Gscheidle

Für die Regierung der Volksrepublik China

第 十 六 条

本协定不适用于缔约任何一方因系关税同盟成员或参加类似的国际公约而享有的特权和豁免。

第 十 七 条

为了适应缔约双方海上运输发展的需要，在缔约一方提出要求并与缔约另一方主管当局协商后，应派专门代表在双方同意的日期和地点进行会晤。缔约双方的代表应处理在执行本协定中所产生的共同关心的问题。如：

——本协定规定的缔约双方从事海运船舶的活动范围；

——缔约双方船舶在经营海运的运费和其他情况。

缔约双方同意按照平等互利的原则解决上述问题。

第 十 八 条

本协定按照存在的状况，亦适用于柏林（西）。

第 十 九 条

本协定自缔约双方交换已经履行各自国家所需要的法律手续的外交照会之日起生效。

本协定有效期不限。缔约一方如愿意终止本协定，应书面通知缔约另一方，本协定自缔约另一方收到该通知之日起六个月后终止。

本协定于一九七五年十月三十一日在北京签订，共两份，每份都用中文、德文两种文字写成，两种文本具有同等效力。

中华人民共和国政府

代 表

德意志联邦共和国政府

代 表

Rolf F. Pauls

K. Gscheidle

Denkschrift zum Abkommen

A

Allgemeiner Teil

Die Aufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China und der wachsende Seehandel zwischen beiden Staaten lassen eine vertragliche Regelung des beiderseitigen Seeverkehrs zweckmäßig erscheinen. Der Abschluß des Abkommens ist zudem die Voraussetzung dafür, daß die Seeschiffahrtsunternehmen der Bundesrepublik Deutschland von der Besteuerung ihrer Frachteinnahmen in der Volksrepublik China befreit werden.

Das Abkommen beruht auf dem Prinzip der Nichtdiskriminierung der Schiffe im Seeverkehr und gewährt die Meistbegünstigung für die Benutzung der Häfen. Es regelt die Behandlung von Schiff, Kapitän, Besatzung, Fahrgästen und Gütern im jeweils anderen Vertragsstaat und enthält Bestimmungen über die Befreiung von der Doppelbesteuerung, über den Transfer von Frachteinnahmen und über ein Konsultationsverfahren. Das Abkommen entspricht weitgehend dem Inhalt einer Reihe von Schiffahrtsabkommen, die andere westeuropäische Länder in jüngster Zeit mit der Volksrepublik China abgeschlossen haben.

Das Abkommen soll dazu beitragen, die gleichberechtigte Teilnahme der Seeschiffahrtsunternehmen beider Seiten am gegenseitigen Seeverkehr zu fördern.

B

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Artikel 1 definiert die im Abkommen mehrfach verwandten Begriffe „Schiff einer Vertragspartei" und „Besatzungsmitglied".

Zu Artikel 2

Artikel 2 Abs. 1 räumt den Seeschiffen beider Seiten das Recht auf Teilnahme am beiderseitigen Seeverkehr und am Seeverkehr nach Drittstaaten (Cross-Trade) ein.

Absatz 2 dehnt die Verkehrsrechte auf Schiffe unter Flaggen von Drittstaaten aus, die von Seeschiffahrtsunternehmen der Vertragsparteien gechartert sind.

Zu Artikel 3

Artikel 3 verbietet die Diskriminierung von Schiffen und Charterschiffen beider Seiten. Die Ausnahmeregelung beruht auf chinesischem Wunsch und ist auch in den anderen Schiffahrtsabkommen von OECD-Staaten mit der Volksrepublik China enthalten.

Zu Artikel 4

Artikel 4 räumt den Schiffen und Besatzungen die Meistbegünstigung in den Hoheitsgewässern und Häfen der jeweils anderen Vertragspartei ein.

Zu Artikel 5

Artikel 5 verpflichtet die Vertragsparteien zur Erleichterung und Beschleunigung des Seeverkehrs.

Zu Artikel 6

Artikel 6 schließt die Anwendung des Abkommens auf die Küstenschiffahrt aus.

Zu Artikel 7

Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 regeln die gegenseitige Anerkennung der Urkunden über die Nationalität der Schiffe sowie der Schiffsmeßbriefe und sonstigen Schiffspapiere.

Absatz 2 Satz 2 bestimmt, daß bei der Berechnung der Hafengebühren die in dem Schiffsmeßbrief enthaltenen Angaben zugrundezulegen sind.

Zu Artikel 8

Dieser Artikel enthält eine Regelung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, wonach die Schiffahrtsunternehmen der Vertragsparteien jeweils nur in dem Staat ihres Geschäftssitzes besteuert werden dürfen. Sie entspricht vom Inhalt und von der Zweckbestimmung her den auch sonst in Doppelbesteuerungsabkommen der Bundesrepublik enthaltenen Vorschriften und damit Artikel 8 des OECD-Musterabkommens für Doppelbesteuerungsregelungen.

Zu Artikel 9

Artikel 9 räumt das Recht zum freien Transfer der im Gebiet der anderen Vertragspartei erzielten Frachteinnahmen ein.

Zu Artikel 10

Artikel 10 verpflichtet die Vertragsparteien zur Hilfe, wenn Schiffe der anderen Vertragspartei auf ihrem Hoheitsgebiet in Seenot oder andere Gefahren geraten, und regelt die fiskalische Behandlung der in Notfällen ausgeladenen Güter.

Zu Artikel 11

Dieser Artikel regelt die gegenseitige Anerkennung von Identitätsausweisen des Kapitäns und der Besatzung.

Zu Artikel 12

Artikel 12 behandelt den Landgang, den Aufenthalt in Krankheitsfällen und die Berechtigung des Zusammentreffens mit der eigenen Auslandsvertretung im Hafen der anderen Vertragspartei.

Zu Artikel 13

Artikel 13 ermöglicht die Durchreise an- und abmusternder Seeleute durch das Gebiet der anderen Vertragspartei.

Zu Artikel 14

Dieser Artikel ergänzt die Artikel 11 bis 13 zugunsten der an Bord eines Schiffes einer Vertragspartei befindlichen Besatzungsmitglieder aus Drittstaaten. Wegen der Einschränkung in Absatz 1 wird auf die Erläuterung zu Artikel 3 verwiesen.

Zu Artikel 15

Artikel 15 stellt die Geltung der örtlichen Gesetze während des Aufenthaltes von Schiff und Besatzung im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei fest.

Zu Artikel 16

Artikel 16 stellt sicher, daß Vorrechte aus dem Beitritt zu internationalen Organisationen, wie z. B. der EG, nicht unter das Diskriminierungsverbot bzw. unter das Meistbegünstigungsgebot nach diesem Abkommen fallen.

Zu Artikel 17

Artikel 17 schafft ein Konsultationsverfahren, durch das die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien praktische Fragen des Seeverkehrs, wie die Beteiligung der Seeschiffahrtsunternehmen an den Beförderungen und die Bestimmung der Frachtraten erörtern können.

Zu Artikel 18

Dieser Artikel enthält eine Berlin-Klausel.

Zu Artikel 19

Artikel 19 enthält die Vorschriften über Inkrafttreten und Beendigung des Abkommens.

Bn 612076 4. 76